

## Dünger im EWR in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Düngern.

### Wichtigste Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Für Dünger gelten grundsätzlich alle Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen (siehe EWR-Merkblätter EB01 und EB02)
- Die Europäische Düngerverordnung (EG) Nr. 2003/2003 in konsolidierter Version (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R2003:20090420:en:PDF>) enthält spezifische Vorschriften über den Mindestnährstoffgehalt, die Kennzeichnung, analytische Prüfung und Sicherheit (Detonationstest) für alle EG-Düngerarten. Sie wurde bereits durch mehrere Verordnungen erweitert, die in der konsolidierten Version eingearbeitet wurden.

### Was sind Dünger?

Dünger sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen (Nutz- und Zierpflanzen).

### Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Dünger?

<b>Zusammensetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Toleranzen für Nährstoffe (Anhang II der Düngerverordnung EG 2003/2003)</li> <li>- maximale Schadstoffgehalte in Mineraldüngern, Erzeugnissen aus tierischen Abfällen, Kompost, Gärgut und Presswasser</li> <li>- maximale Schadstoffgehalte in den übrigen Düngern</li> </ul>
<b>Kennzeichnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelsname, Adresse von Hersteller / Importeur</li> <li>- Angaben über Düngertyp, Nährstoffe etc. nach Verordnungen EG 2003/2003 und EU 2016/1618</li> <li>- Gebrauchsanweisung (inkl. Verwendungsverbote) gemäss Verordnung EG 2003/2003</li> <li>- Gefahrenkennzeichnung und Herstellerangaben nach CLP/GHS-Verordnung EG Nr. 1272/2008 in zuletzt geänderter Fassung: <a href="https://echa.europa.eu/regulations/clp/legislation">https://echa.europa.eu/regulations/clp/legislation</a></li> </ul>
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben nach Düngerverordnung</li> <li>- Hinweise und Einschränkungen nach Chemikalienrichtlinien (siehe EWR-Merkblätter EB01, EB02 und EC02)</li> </ul>

### Welche Verfahren gibt es?

Dünger, welche frei im EWR gehandelt und zirkulieren dürfen, müssen grundsätzlich mit einem EG-Düngemitteltyp, der im Anhang I der Düngerverordnung EG 2003/2003

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R2003:20090420:en:PDF>)

zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) 2016/1618:**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1618&from=DE>

aufgeführt ist, übereinstimmen um verkehrsfähig zu sein.

Dünger, die diesen Düngemitteltypen aus **Anhang I** nicht entsprechen, sind **keine** EG-Düngemittel, d.h. dürfen im EWR **nicht** in Verkehr gebracht werden. Solche Dünger können nur national angemeldet und bewilligt werden. Information über entsprechende Verfahren in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein findet sich auf dem CH-Merkblatt B05 zum Schweizer Chemikalienrecht.

Die Selbstkontrolle der Übereinstimmung des Düngers mit verkehrsfähigen EG-Düngertypen, sowie Deklaration und Kennzeichnung ist Aufgabe des Herstellers und/oder Vertreibers (Grosshandel). Bei Ammoniumnitratdüngern mit hohem Stickstoffgehalt werden zusätzlich ein Detonationstest, sowie weitere Analysen gefordert, die in **Anhang III** der Verordnung aufgelistet werden. Die Liste der für die Untersuchungen akkreditierten Laboratorien findet sich unter dem Link:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/16207/attachments/1/translations/>

Die Verordnung verlangt vom Hersteller darüber hinaus, dass die Düngemittel rückverfolgbar sind, d.h. eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Rückverfolgbarkeitsdokumente solange der Markt beliefert wird und für weitere 2 Jahre nachdem der Hersteller sie vom Markt genommen hat.

**Anhang IV** der Düngerverordnung beschreibt die analytischen Methoden, die von den Behörden der EWR-Mitgliedsstaaten für amtliche Kontrollen angewendet werden können. Diese Methoden sollen periodisch dem technischen Stand angepasst werden.

### **Wie erfolgen die Anmeldungen und Bewilligungen in der Schweiz?**

Information über entsprechende Verfahren in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein findet sich in CH-Merkblatt B05 zum Schweizer Chemikalienrecht.

### **Was ist beim Import von Düngern aus dem EWR zu beachten?**

Wer erstmals Düngemittel aus dem EWR, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, einführt oder in Verkehr bringt, auch zur eigenen Verwendung, hat dies dem Amt für Umwelt zu melden.

Das Amt für Umwelt führt ein Verzeichnis dieser Personen und unterrichtet über die Pflicht zu Hinweisen und Nachweisen:

- **Hinweise:** wer Düngemittel, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz mit nachfolgendem Satz hinzuweisen:

**Diese Ware darf nicht in die Schweiz verbracht werden!**

- **Nachweise:** wer Düngemittel, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat hierüber Nachweis zu führen.

Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- b) den Zeitpunkt der Abgabe.

Der Nachweis ist drei Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

Beim Import von Düngemitteln aus dem EWR, die in die Schweiz weiterverkauft oder dahin verbracht werden, gelten grundsätzlich alle Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Schweizerischen Dünger- und Düngerbuchverordnung (CH-Merkblatt B05).

Die Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienverordnung und das Sicherheitsdatenblatt sind erst im Fall der Abgabe an Dritte erforderlich.

Betreffend des Cadmium-Gehaltes in Phosphatdüngern hat die Kommission einen Vorschlagsentwurf nach Vernehmlassung (= Konsultation) ins Internet gestellt (als "final impact assessment"),

der die stufenweise Reduktion des Cadmiumgehaltes vorsieht, so dass für die Landwirtschaft im EWR keine Versorgungsengpässe entstehen

[http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia\\_carried\\_out/cia\\_2016\\_en.htm](http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/cia_2016_en.htm)

Gemäss EWR-Vertrag hat das Fürstentum Liechtenstein eine Ausnahme bezüglich Cadmium erhalten und beschränkt den Zugang cadmiumhaltiger EG-Düngemittel. Es gilt der schweizerische Grenzwert gemäss der schweizerischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

### **Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des EWR Chemikalienrechts können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien sind auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (GROWTH = ehemaliges Generaldirektorat UNTERNEHMEN und INDUSTRIE) unter:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/index_en.htm) sowie für Dünger unter:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/specific-chemicals/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/specific-chemicals/index_en.htm)

zu finden.